

Satzung

Turn – und Sportverein Drentwede von 1920 e.V.

Inhalt

§ 01	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
§ 02	Zweck des Vereins
§ 03	Gemeinnützigkeit
§ 04	Mitgliedschaft
§ 05	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 06	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 07	Rechte der Mitglieder
§ 08	Pflichten der Mitglieder
§ 09	Mitgliedsbeitrag
§ 10	Strafen
§ 11	Die Vereinsorgane
§ 12	Mitgliederversammlung
§ 13	Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 14	Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 15	Ernennung von Ehrenmitgliedern
§ 16	Der Vorstand
§ 17	Die Vereinsjugend
§ 18	Satzungsänderungen
§ 19	Kassenprüfung
§ 20	Ehrungen
§ 21	Vereinsordnungen
§ 22	Haftung
§ 23	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
§ 24	Auflösung des Vereins
§ 25	Gültigkeit dieser Satzung

Sprachliche Gleichstellung:

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein besteht als nicht eingetragener Verein seit 1920.

Er ist nach dem Gründungsprotokoll vom 18.01.1935 neu gegründet worden.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Diepholz erfolgte am 15.10.1964, unter der Nr. VR 132.

1. Der Verein führt den Namen Turn - und Sportverein Drentwede e.V. (Kurzform: TSV Drentwede)
2. Gründungsjahr ist 1920.
3. Sitz des Vereins ist Drentwede.
4. Die Vereinsfarben sind Blau – Weiß - Rot
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Diepholz eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen beider Geschlechter, aller Altersgruppen, Rassen und Völker gleiche Rechte und Pflichten gemäß der Satzung des Vereins ein. Der Verein vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, den Sport zu fördern.
3. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege der Kameradschaft und Freundschaft seiner Mitglieder.
 - b) Freiwillige Unterordnung unter die Regeln des Sports auf breitester Grundlage.
 - c) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - d) Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.

Satzung **Turn – und Sportverein Drentwede von 1920 e.V.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz, der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstehenden Aufwendungen zusteht. Die Vergütung erfolgt im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
6. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen, belegmäßig nachgewiesenen Aufwendungen) oder nach Maßgabe des §3, Abs. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung (Ehrenamtspauschale) als Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt:

1. ordentliche Mitglieder
 2. außerordentliche Mitglieder
 3. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder
1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Mitglieder ab 16 Jahren.
 - b) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
 2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Mitglieder unter 16 Jahren sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und dergleichen.
 - b) Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
 3. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder.
 - a) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - b) Näheres ist in der Ehrenordnung geregelt.
 - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen und ist jederzeit möglich.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen.
Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.
Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

Satzung

Turn – und Sportverein Drentwede von 1920 e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Austritt ist spätestens mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.
4. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands der Vereinsbeiträge von mindestens sechs Monaten, trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigendem oder grobem unsportlichem Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5) Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen.
 - a) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - b) Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.
 - c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.
 - d) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs oder eines sonstigen bestellten Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zu dieser Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:
 - a) den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielführer und Übungsleiter in der betreffenden Sportangelegenheit Folge zu leisten,
 - c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - d) bei widerrechtlicher Benutzung der Einrichtungen und Geräte ist die Vereinshaftung ausgeschlossen,
 - e) Anschriften- und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten.
 - a) Beiträge sind eine Bringschuld.
 - b) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten und zwar im Bankabbuchungsverfahren.
 - c) Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
 - d) Der von den Mitgliedern zu zahlende Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - e) Aufnahmebeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - f) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben.
 - g) Die Höhe der Beträge bestimmen die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen und sind vom

Satzung

Turn – und Sportverein Drentwede von 1920 e.V.

- Vorstand zu genehmigen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 4. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Strafen

1. Schuldhafte Verstöße der Mitglieder gegen
 - a) die Satzung,
 - b) Anordnungen der Vereinsorgane und der von diesen bestellten Personen,
 - c) das Ansehen oder das Vermögen des Vereins,
 - d) können durch den Vorstand in Form einer Verwarnung, eines Verweises oder mit dem Ausschluss gemäß § 6 / 4. a-c geahndet werden.
2. Gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Strafe (mit Ausnahme des Ausschlusses) steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu.

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Mitarbeiterkreis
 - d) der Jugendrat
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands.
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern und Berufungsfällen.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
 - j) Beschlussfassung über Anträge.
4. Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - a) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - b) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - c) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem

Satzung

Turn – und Sportverein Drentwede von 1920 e.V.

- Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- d) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - e) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden.
 - f) Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.
 - g) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu verfassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) der Versammlungsleiter
 - c) der Protokollführer
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - g) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Satzung **Turn – und Sportverein Drentwede von 1920 e.V.**

§ 16 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) stellvertretender Geschäftsführer
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, im Sinne des § 26 BGB, darunter den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) Jugendwart
 - c) Frauenwart
 - d) dem Mitarbeiterkreis
 - e) den Kassenprüfern
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
6. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
7. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
12. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
13. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
14. Die Vereinigung mehrerer geschäftsführender Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
15. Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
16. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
17. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand und Mitarbeiterkreis vom Vorstand ergänzt werden.
18. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 17 Die Vereinsjugend

1. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird.
2. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.
3. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
4. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
6. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Satzung Turn – und Sportverein Drentwede von 1920 e.V.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Eine erneute Wahl ist nach 7 Jahren möglich.
4. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers und der übrigen Vorstandsmitglieder

§ 20 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, für außergewöhnliche sportliche Leistungen und für besondere Verdienste um den Verein.
2. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Ehrenordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Ehrungswesen des Vereins zu regeln.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Geschäftsordnung

§ 22 Haftung

1. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein bei der Unfall - und Haftpflichtversicherung der ARAG – Versicherung und der Sporthilfe Niedersachsen ordnungsmäßig versichert.
2. Weitere Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.

§ 23 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und zu Vereinszwecke personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Vereinszwecke zu.
3. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Satzung

Turn – und Sportverein Drentwede von 1920 e.V.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über
 - a) seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zweckes kann nur in einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. *Siehe §13 /7*
2. Ein entsprechender Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Drentwede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Februar 2013 beschlossen.
 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
 3. Die bisherige Satzung des Vereins ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.
-

Drentwede, den 14. Februar 2014

Anlage:

Einladung zur Mitgliederversammlung am 14. Februar 2014

Unterschriftenliste der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2014

Protokoll der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2014